

# Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl (Kreistagswahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl sowie Ortschaftsratswahlen) am 25. Mai 2014**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Muldestausee mit den Ortschaften Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa (mit OT Brösa), Schlaitz, Schmerz und Schwemsal

**wird in der Zeit vom 30. April 2014 bis 10. Mai 2014 während der Öffnungszeiten**

**Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr**  
**Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im **Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.03, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **10. Mai 2014, in der Zeit von 9.00 bis 10:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Einwohnermeldeamt Zimmer 0.03, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 10. Mai 2014, 10:00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **30. April 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2

Die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,  
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

**Wahlscheinanträge** können bei der Gemeinde Muldestausee im **Verwaltungsgebäude, Einwohnermeldeamt – Briefwahllokal -, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist zulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **23. Mai 2014, 18:00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter der unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

#### 5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die Wahlberechtigung vorliegt (maximal vier),
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

#### 6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

#### 7.

Zu beachten ist, dass alle Wahlen auf Kreis- und Gemeindeebene (Kreistags-, Landrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) in der Durchführung als verbundene Wahlen gelten und damit bei der Wahlbenachrichtigung und der Briefwahl gemeinsam behandelt werden

Antragsteller erhalten nur 1 Wahlschein für alle verbundenen Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlberechtigte erhält bei verbundenen Kommunalwahlen mit dem Briefwahlunterlagen je einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist.

#### **Die Bearbeitung der Wahlscheinanträge und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen ist noch nicht Anfang Mai 2014 möglich.**

Die Städte und Gemeinden können die Briefwahlunterlagen erst an die Wahlberechtigten versenden, wenn der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Bewerber für die Wahl des Landrates zugelassen hat und der Stimmzettel für die Landratswahl vorliegt. Der Kreistag entscheidet am 8. Mai 2014 über die Zulassung der Landratsbewerber, so dass die Stimmzettel voraussichtlich am 14. Mai 2014 bei den Städten und Gemeinden eintreffen.

#### **Die Ausgabe der Wahlscheine bzw. der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen erfolgt dann spätestens ab dem 15. Mai 2014.**

Muldestausee, 14.04.2014

gez. P. Döring  
Wahlleiterin

# Wahlbekanntmachung

In der Gemeinde Muldestausee und ihren Ortschaften finden jeweils am

**Sonntag, 25. Mai 2014**

**in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

- die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee,
- die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Burgkernnitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa (mit OT Brösa), Schmerz, Schlaitz und Schwemsal,
- des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und
- die Wahl des Landrates des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

statt.

Eine eventuell erforderliche Landratsstichwahl findet am **Sonntag, 15. Juni 2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die Gemeine Muldestausee ist in 13 Wahlbezirke, in dem jeweils ein Wahllokal eingerichtet ist, wie folgt eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift Wahllokal
001	Burgkernnitz	Versammlungsraum	Am Park 4, 06774 Muldestausee
002	Muldenstein	Sekundarschule	Burgkernnitzer Str. 28, 06774 Muldestausee
003	Plodda	Mehrzweckgebäude	Alte Hauptstraße 32, 06774 Muldestausee
004	Rösa	Grundschule	Gutshof 4, 06774 Muldestausee
005	Schlaitz	Dorfgemeinschaftshaus	August-Bebel-Str. 24, 06774 Muldestausee
006	Gröbern	Feuerwehrgebäude	Mühlstraße 21a, 06774 Muldestausee
007	Gossa	Heideschule	Straße der Jugend 4, 06774 Muldestausee
008	Krina	Gemeindehaus	Zum Eisenhammer 12, 06774 Muldestausee
009	Schwemsal	<b>am 25. Mai 2014</b> Miteinander-Leben-Lernen- Haus <b>am 15. Juni 2014</b> Mehrzweckgebäude	<b>am 25. Mai 2014</b> Am Schulberg 12, 06774 Muldestausee <b>am 15. Juni 2014</b> Dübener Landstraße 1a, 06774 Muldestausee
010	Pouch	Begegnungsstätte	Poucher Dorfplatz 3, 06774 Muldestausee
011	Schmerz	Gasthof Schmerz	Schkönaer Str. 8, 06774 Muldestausee
012	Friedersdorf	Bürgerhaus	Lindenplatz 10, 06774 Muldestausee
013	Mühlbeck	Begegnungsstätte	Dorfplatz 15, 06774 Muldestausee

**Zu beachten ist beim Wahlbezirk Schwemsal, dass eine Änderung der Anschrift des Wahllokals, für den Fall einer Landratsstichwahl, erfolgt. Die Wahllokale mit den entsprechenden Anschriften sind aus der obigen Tabelle zu entnehmen.**

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse zu den kommunalen Vertretungswahlen und der Direktwahl des Landrates aller 13 Wahlbezirke der Gemeinde Muldestausee wird zusätzlich ein Briefwahlbezirk eingerichtet:

Wahlbezirk	Briefwahllokal	Anschrift Briefwahllokal
<b>Briefwahlbezirk</b>	Beratungsraum in der Gemeindeverwaltung Zimmer 0.15	OT Pouch, Neuwerk 3, Zimmer 0.15 06774 Muldestausee

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15:30 Uhr zusammen, die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt ab 18:00 Uhr.

**In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

Die Wahlbenachrichtigungskarte gilt für alle Kommunalwahlen einschließlich einer eventuellen Landratsstichwahl, sofern die Wahlberechtigung dafür besteht. Auf der Wahlbenachrichtigung ist vermerkt, für welche der Wahlen eine Wahlberechtigung vorliegt.

1.

In den Gemeinden und Landkreisen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**, der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

3.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

4.

Bei der **Wahl zum Gemeinderat**, zu den **Ortschaftsräten** und **Kreistagen**

- hat jede wahlberechtigte Person **drei Stimmen**;
- müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden,
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
- kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

5.

Bei der **Wahl des Landrates**

- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
- muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.

6.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der/ den Wahl/en im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlbereiches  
oder

b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

7.

Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich beim zuständigen Einwohnermeldeamt: - **Briefwahllokal - der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungsgebäude im OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee** die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel (max. vier), Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei dem oben genannten zuständige Amt / Briefwahllokal - während der allgemeinen Sprechzeiten persönlich abgeholt werden;
- wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zulegen.

*Zu beachten ist, dass alle Wahlen auf Kreis- und Gemeindeebene (Kreistags-, Landrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) in der Durchführung als verbundene Wahlen gelten und damit bei der Wahlbenachrichtigung und der Briefwahl gemeinsam behandelt werden*

*Antragsteller erhalten nur 1 Wahlschein für alle verbundenen Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.*

**Die Bearbeitung der Wahlscheinanträge und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen ist noch nicht Anfang Mai 2014 möglich.**

*Die Städte und Gemeinden können die Briefwahlunterlagen erst an die Wahlberechtigten versenden, wenn der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Bewerber für die Wahl des Landrates zugelassen hat und der Stimmzettel für die Landratswahl vorliegt. Jeder Wahlberechtigte erhält bei verbundenen*

*Kommunalwahlen mit den Briefwahlunterlagen je einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist (max. vier Stimmzettel).*

*Der Kreistag entscheidet am 8. Mai 2014 über die Zulassung der Landratsbewerber, so dass die Stimmzettel voraussichtlich am 14. Mai 2014 bei den Städten und Gemeinden eintreffen.*

**Die Ausgabe der Wahlscheine bzw. der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen erfolgt dann spätestens ab dem 15. Mai 2014.**

**8.**

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

**9.**

**Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**

**10.**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

### **Wahlen mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimmen gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen enthält oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Muldestausee, 14.04.2014

gez. P. Döring  
Wahlleiterin